
Rechtsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung ist anwendbar auf alle direkten und indirekten Mitglieder, die im DBS organisiert sind. Sie gilt für die Rechtsprechung innerhalb des DBS. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen sowie die offiziellen Spielregeln. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei verbandsschädigendem Verhalten.
2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn der Rechtsweg gemäß dieser Rechtsordnung ausgeschöpft ist.
3. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem ADC des DBS ist in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig. Das dem Schiedsverfahren vorgelagerte Ergebnismanagementverfahren hat der DBS auf die NADA übertragen. Die Verfahren richten sich ausschließlich nach dem NADA-Code (NADC) sowie nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung.

§ 2 Sanktionen

1. Als Sanktionen können ausgesprochen werden
 - 1.1 Verwarnung,
 - 1.2 Geldbuße,
 - 1.3 zeitliche Sperre oder Suspendierung,
 - 1.4 dauernde Sperre oder Lizenzentzug,
 - 1.5 Veranstaltungssperre,
 - 1.6 Ausschluss.
2. Das Maß der Sanktionen ist im Sanktionenkatalog geregelt, der Bestandteil dieser Rechtsordnung ist.
3. Bei Sanktionierung von Einzelpersonen mit Geldbuße haften die Einzelperson und der jeweilige Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen.

4. Sperren, die gegen Sportler¹ verhängt werden, können auf Veranstaltungen des DBS beschränkt werden.
5. Sofern keine besonderen Fristen gesetzt werden, sind Verpflichtungen aus Entscheidungen sofort zu erfüllen. Bei Nichterfüllung können nach Mahnung Sperren ausgesprochen werden.
6. Rechtskräftige Sanktionen, die von einem Rechtsausschuss oder einer sonstigen verbandsinternen Instanz des DBS verhängt worden sind, können auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums des DBS im Gnadenweg erlassen oder herabgesetzt werden. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören.

§ 3 **Rechtsmittel**

1. Die nachfolgend genannten Rechtsmittel sind zulässig:
 - 1.1 Protest ist die Einleitung eines Vorverfahrens beim zuständigen Wettkampfgericht oder Abteilungsvorstand als Vorinstanz.
 - 1.2. Berufung ist die Anrufung des Rechtsausschusses 1. Instanz gegen die Entscheidung der Vorinstanz.
 - 1.3. Revision ist die Anrufung des Rechtsausschusses 2. Instanz gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses 1. Instanz.
 - 1.4. Beschwerde ist ein Rechtsmittel eigener Art, mit dem die Instanzen ohne Vorverfahren in besonders genannten Fällen angerufen werden können.
2. Proteste sind innerhalb der in den entsprechenden Ordnungen (bspw. § 10 Sportordnung, Abteilungsordnungen u.a.) vorgegebenen Fristen an die zuständigen Gremien zu richten.
Die übrigen Rechtsmittel müssen schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des DBS zur Weiterleitung an die zuständige Instanz eingegangen sein.
3. Rechtsmittel müssen begründet werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen.
4. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende des Rechtsausschusses 1. Instanz können auf begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist ein Verfahren bereits bei einem der Rechtsausschüsse anhängig, entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Gegen die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

¹ Sofern in diesem Regelwerk die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt dies gleichermaßen für das weibliche Geschlecht. Auf die doppelte Bezeichnung wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

5. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn sich die einer Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Bekanntgabe der Entscheidung sechs Monate vergangen sind oder der Betroffene die Antragsgründe kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Antrag ist innerhalb der vorgenannten Frist an das Gremium zu richten, das die verfahrensabschließende Entscheidung getroffen hat.

§ 4

Verfahrensbeteiligte

1. Beteiligt am Verfahren einer Instanz ist,
 - 1.1 wer einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt,
 - 1.2 ein Dritter, wenn dessen berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird.
2. Soweit die Vorinstanz nicht von sich aus tätig wird, können verfahrenseinleitende Anträge nur von den unmittelbar Betroffenen oder den Organen des DBS gestellt werden. Rechtsmittel können von allen Beteiligten, die ein Rechtsschutzinteresse haben, eingelegt werden.

§ 5

Rechtsausschüsse

1. Für den Bereich des DBS werden ein Rechtsausschuss 1. Instanz und ein Rechtsausschuss 2. Instanz gebildet.
2. Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen.
3. Jeder der beiden Rechtsausschüsse setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, die nicht zugleich dem Rechtsausschuss der anderen Instanz oder den übrigen Organen des DBS angehören dürfen.
4. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses 1. Instanz und der Vorsitzende des Rechtsausschusses 2. Instanz sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
5. Der Hauptvorstand wählt die Mitglieder der Rechtsausschüsse für die Dauer von vier Jahren und bestimmt den jeweiligen Vorsitzenden. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom jeweiligen Rechtsausschuss aus dessen Reihen gewählt.
6. Ein Mitglied eines Rechtsausschusses darf an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn es selbst, sein Landesverband oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist,

es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer anderen Instanz mitgewirkt hat oder es sich selbst für befangen erklärt.

7. Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Ausschussmitglieder über dessen Befangenheit. Die Befangenheit kann bis zur Entscheidung in der jeweiligen Instanz von allen Mitgliedern und Verfahrensbeteiligten geltend gemacht werden. Sie ist unverzüglich nach Kenntnis des Grundes geltend zu machen.

§ 6

Zuständigkeit des Rechtsausschusses 1. Instanz

1. Der Rechtsausschuss 1. Instanz entscheidet, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Organ des DBS nach der Satzung oder einer DBS-Ordnung zuständig ist, insbesondere über
 - 1.1 Berufungen gegen Entscheidungen der Vorinstanz,
 - 1.2 Berufungen gegen Nichtaufnahme in einen Kader,
 - 1.3 Proteste gegen den Widerruf der Kader-Mitgliedschaft,
 - 1.4 Berufungen gegen Nichtberücksichtigung bei Nominierung,
 - 1.5 Sanktionen bei verbandsschädigendem Verhalten,
 - 1.6 sonstige Sanktionen, die nicht in die Zuständigkeit der Vorinstanz fallen,
 - 1.7 einen Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DBS (DBS ADC) sowie dessen Sanktionierung, einschließlich Suspendierungen; sofern nicht das Sportschiedsgericht gem. § 1 Ziff. 3 zuständig ist; diese können auch vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses allein oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter ausgesprochen werden,
2. In den Fällen der Ziffern 1.4 bis 1.7 wird der Rechtsausschuss 1. Instanz aufgrund Unterrichtung oder Antrags der zuständigen Gremien tätig. In diesen Fällen kann er ein Verfahren von sich aus einleiten, wenn ihm der Sachverhalt auf andere Weise bekannt wird.
3. Gegen Geldbußen bis zu € 250,-- ist eine Revision nicht zulässig.

§ 7

Zuständigkeit des Rechtsausschusses 2. Instanz

1. Der Rechtsausschuss 2. Instanz entscheidet, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Organ des DBS nach der Satzung oder einer DBS-Ordnung zuständig ist,
 - 1.1 als Rechtsmittelinstanz,
 - 1.1.1 gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses 1. Instanz
 - 1.1.2 gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DBS-Recht behauptet wird,

-
- 1.2 gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DBS,
 - 1.3 über einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Rechtsausschuss 2. Instanz anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Gremium abgegeben werden.
 2. Der Rechtsausschuss 2. Instanz ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen dem DBS und Mitgliedsverbänden über die Vergabe oder den Entzug von Lizenzen oder Befugnissen aufgrund festgelegter Grundsätze oder bundeseinheitlicher Richtlinien (§ 2 Ziff. 3.2 der Satzung). Der Rechtsausschuss 2. Instanz wird auf Antrag des DBS-Präsidiums oder eines betroffenen Mitgliedsverbandes tätig.
 3. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Umsetzung von Verträgen, insbesondere Honorarverträgen, entscheidet der Rechtsausschuss 2. Instanz als Schiedsgericht.

§ 8

Verfahren vor den Rechtsausschüssen

1. Zu Sitzungen des jeweiligen Rechtsausschusses und zu mündlichen Verhandlungen lädt dessen Vorsitzender schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
2. Die Rechtsausschüsse sind beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind, die nach einem festgelegten Geschäftsverteilungsplan für das Verfahren benannt sind. Im Falle der Verhinderung eines Beisitzers tritt an dessen Stelle eines der übrigen Mitglieder des Ausschusses.
3. Entscheidungen der Rechtsausschüsse erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln. Der Antrag kann von einem kostendeckenden Vorschuss abhängig gemacht werden.
4. Die Sitzungen und Verhandlungen der Rechtsausschüsse sind nicht öffentlich.
5. In allen Verfahren ist den Beteiligten zu jeder Zeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erklärungsfristen sind bindend. Sie sind so frühzeitig mitzuteilen und so zu bemessen, daß die Äußerung der Beteiligten bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bzw. mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden vorliegen kann.
6. Die Beteiligten haben das Recht, an Zeugenanhörungen teilzunehmen. Sie können dabei die Zeugen selbst befragen.

7. Im Rahmen der Ermittlungen können auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung aufgefordert werden. Gegen Mitglieder von Vereinen, die den Mitgliedsverbänden des DBS angehören, gegen Funktionäre der Mitgliedsverbände des DBS, Sportler und Funktionäre des DBS können bei Nichtbefolgen Sanktionen ausgesprochen werden. Diese müssen vorher angekündigt werden.
8. Jede Entscheidung, auch die einer Vorinstanz, ist den Beteiligten mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung.
9. Jede belastende Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.
10. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch darüber enthalten, wer die Kosten (§ 11) und Gebühren (§ 12) trägt.
11. Die Ziffern 3 bis 6, 8 und 10 gelten analog für die Verfahren in den Vorinstanzen.
12. Für Verfahren gem. § 6 Ziff. 1.7 geltend zusätzlich die Vorgaben des DBS-ADC.

§ 9

Zuständigkeit der Abteilungsvorstände, Wettkampfgerichte und des Vorstands Leistungssport

1. Gemäß § 10 Sportordnung in Verbindung mit der jeweils geltenden Abteilungsordnung entscheiden die Wettkampfgerichte und Abteilungsvorstände über Proteste anlässlich einer Sportveranstaltung.
2. Sofern Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Verträge des DBS Gegenstand eines Protestes sind, kann gegen die Entscheidung eines Abteilungsvorstandes Berufung eingelegt werden. Entscheidungen über Proteste gegen Sofortentscheidungen von Wettkampf-/Schiedsrichtern trifft der jeweilige Abteilungsvorstand instanzabschließend.
3. Der jeweilige Abteilungsvorstand kann als Sanktionen Verwarnung, Geldbuße bis € 250,-, zeitliche Sperre oder Suspendierung gegen einzelne Sportler oder deren Vereine aussprechen. Dies gilt nicht bei Ahndung von Verstößen gegen den Anti-Doping-Code und bei verbandsschädigendem Verhalten.
4. Sanktionen vor Ort nach Ziffer 3.3 der Kaderkriterien sind auf Verwarnung, zeitliche Sperre oder Suspendierung beschränkt.

§ 10 Verjährung

Ein Vorfall kann nicht mehr verfolgt werden, wenn seit dessen Bekanntwerden zwölf Monate vergangen sind. Verbandsschädigendes Verhalten kann nach acht Jahren nicht mehr verfolgt werden. Wurde zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit Bekanntgabe der letzten Entscheidung. Beginn und Verjährung eines Verstoßes gegen den DBS-ADC richten sich nach dem DBS-ADC.

§ 11 Kosten

1. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel der unterliegende oder sanktionierte Beteiligte.
2. Bei teilweisem Obsiegen können die Kosten nach billigem Ermessen aufgeteilt werden. Eine Aufteilung der Kosten ist auch möglich, wenn auf einer Seite mehrere beteiligt sind.
3. Obsiegt der Rechtsmittelführer aufgrund neuen Vorbringens, das er schon in einer vorgeschalteten Instanz hätte vorbringen können, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
4. Ist die Hauptsache des Verfahrens erledigt, ergeht die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die in der Instanz entstandenen Kosten.
5. Dem jeweiligen Kostenschuldner ist mit der Entscheidung eine Kostenrechnung zuzusenden.
6. Im Verfahren vor den Rechtsausschüssen haben geladene Zeugen und die Verfahrensbeteiligten Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
7. Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten zusätzlich entstehen, trägt jeder Verfahrensbeteiligte ungeachtet der Entscheidung selbst.

§ 12 Gebühren

1. Bei Einleitung des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Protestverfahren bei den Abteilungsvorständen € 100,--
 - 1.2 Verfahren vor dem Rechtsausschuss 1. Instanz € 300,--
 - 1.3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss 2. Instanz € 500,--

2. Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, bei der der Antrag gestellt wird.
3. Wird ein Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, wird eine halbe Gebühr erhoben.
4. Die Organe des DBS und seine Abteilungsvorstände sind von der Gebühr befreit. Dies gilt auch für die Mitgliedsverbände in Verfahren bei eigenen Angelegenheiten.
5. Ungeachtet der Bestimmungen der Sportordnung ist der Zahlungsnachweis innerhalb einer Frist von drei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder einer vom Vorsitzenden der Rechtsausschüsse zu bestimmenden Nachfrist, wird das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann erst nach vollständiger Zahlung der Gebühr erfolgen.
6. Unterliegt der gebührenpflichtige Beteiligte, sind die Gebühren verfallen. Obsiegt er ganz oder teilweise, werden die Gebühren entsprechend erstattet.

§ 13

Veröffentlichung von Entscheidungen

1. Sind Entscheidungen auch für nicht am Verfahren Beteiligte von grundsätzlichem Interesse, so kann die entscheidende Instanz bei Rechtskraft der Entscheidung deren Inhalt in geeigneter Form veröffentlichen. Die namentliche Nennung von beschwerten Verfahrensbeteiligten ist unzulässig.
2. Entscheidungen über dauernde Sperren, Lizenzentzug oder Ausschlüsse sind bei Rechtskraft dem DBS-Präsidium, dem Vorstand Leistungssport, den Abteilungen und den Mitgliedsverbänden mitzuteilen.
3. Bei zeitlichen Sperren, Suspendierungen oder Ausschlüssen beschränkt sich die Mitteilung über die Entscheidung bei Rechtskraft auf den Vorstand Leistungssport, die jeweilige Abteilung und den jeweils zuständigen Mitgliedsverband.
4. Veröffentlichungen von Entscheidungen über einen Anti-Doping Verstoß richten sich nach dem DBS-ADC.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Hauptvorstandes am 20.06.2015 in Kraft.

Sanktionskatalog (Anlage zu § 2 RO)

1. Verstöße gegen die Ordnungen (Sportordnung, Turnierordnung u. a.) des DBS sowie Ausschreibungen

Verstöße	Sanktionen
a) Nichtantreten von Mannschaften bei Deutschen Meisterschaften oder Bundeturnieren	€ 250,--
b) Nichtantreten von Kaderathleten bei Einzelwettkämpfen während Deutscher Meisterschaften ohne gültige Einverständnis des Chef-/Bundestrainers	€ 25,--
c) Fristversäumnisse bei Meldungen zu Deutschen Meisterschaften	Ausschluss von der Veranstaltung
d) Fehlen des Startpasses oder des Sportgesundheitspasses	Ausschluss von der Veranstaltung
e) Manipulationen bei Klassifizierungsuntersuchungen	€ 50,-- und Sperre bis zu 6 Monaten
f) - Wettkampf-/Schiedsrichterbeleidigung - Unsportlichkeit -Tätlichkeiten gegen Wettkampf-/Schiedsrichter oder Offizielle des DBS bei Meisterschaften	€ 75,-- Geldbuße bis zu € 150,-- und Sperre bis zu 18 Monaten Geldbuße bis zu € 500,-- und Sperre bis zu 12 Monaten
g) verbandsschädigendes Verhalten bei internationalen Veranstaltungen	sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung; bei schwerwiegenden Fällen Geldbuße bis zu € 500,-- und/oder Sperre bis zu 12 Monaten
h) Bei Verstößen gegen Ordnungen, Ausschreibungen, Spielregeln, die vorstehend nicht geregelt sind	€ 25,- je Verstoß

2. Sanktionen gegen den DBS-ADC

Im Falle eines Verstoßes gegen den DBS-ADC findet der Sanktionskatalog des DBS-ADC Anwendung.

3. Zu allen Sanktionen kommen die entstandenen Kosten hinzu.